

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des
Werner Trautmann aus Traunstein, Sparzer Weg 5,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten
Deutschen Bundestag vom 14. August 1949 im
Lande Bayern, Wahlkreis 11 - Traunstein -
AZ 110/49

Berichterstatter:
Abgeordneter Höcker

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. März 1952

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider
Vorsitzender

Höcker
Berichterstatter

DEUTSCHER BUNDESTAG

B e s c h l u ß

In der Wahlanfechtungssache - AZ 110/49 -

des Werner Trautmann aus Traunstein, Sparzer Weg 5,

betr. die Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949
im Lande Bayern, Wahlkreis 11 - Traunstein -

betroffener Abgeordneter, Sepp Parzinger - vertreten durch Rechts-
anwalt Dr. Franz X. Meitinger, Neumarkt OPf., Bahnhofstraße 13 -

hat der Bundestag in seiner . . . Sitzung vom
beschlossen:

Der Einspruch des Einspruchsklägers vom 12. Sep-
tember 1949 gegen die Gültigkeit der Wahl zum
ersten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 11 des
Landes Bayern wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Werner Trautmann hat mit Schreiben vom 12. September 1949,
gerichtet an den Präsidenten des Bayerischen Statistischen Landesamtes
als Landeswahlleiter, die Wahl des Abgeordneten Sepp Parzinger
angefochten. Zur Begründung hat er geltend gemacht:

1. Der Abgeordnete Parzinger habe sich anlässlich eines Wohnungs-
streits zwei ärztliche Zeugnisse ausstellen lassen, die angeblich
seine beschränkte Handlungsfähigkeit feststellten;
2. der Abgeordnete Parzinger habe gelegentlich einer Gerichts-
verhandlung vor dem Amtsgericht Trostberg wegen Verstoßes
gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 18 den § 51 Absatz 2 StGB
mit der Begründung in Anspruch genommen, daß er angeblich
von seiten seiner Mutter erblich belastet sei.

Der betroffene Abgeordnete Parzinger hat die Zurückweisung dieses
Einspruches beantragt und ausführlich dargelegt, daß die Behauptungen
des Einspruchsführers nicht zutreffend seien, insbesondere keine Rede
davon sein könne, daß er, Parzinger, sich in dem erwähnten
Verwaltungs- und Gerichtsverfahren je auf den § 51 StGB Absatz 2
berufen habe.

Es sei zwar richtig, daß ärztliche Gutachten vorhanden seien; dies
erkläre sich aber daraus, das sie seinerzeit mit Rücksicht auf seine
Gefangenhaltung im Gefangenenlager Sinzig am Rhein von seiner
Ehefrau beschafft worden seien. Keineswegs aber hätten die ärzt-
lichen Gutachten etwa dazu dienen sollen, in den angeführten Ver-
fahren in der Wohnungssache bzw. vor dem Amtsgericht Trostberg

hinsichtlich der Schuld- oder Strafzumessungsfrage Verwendung zu finden. Tatsächlich seien sie auch niemals in den anhängigen Verfahren verwertet worden. Die Verfahren hätten vielmehr aus anderen Gründen mit Freispruch bzw. mit Einstellung der Sache geendet.

In der öffentlichen, mündlichen Verhandlung ist der Einsprechende nicht erschienen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat Beweisaufnahme durch Vorlage der Wohnungsakten des Landratsamts Traunstein XI W 286 und 286a sowie des Amtsgerichts Trostberg Ds 21/48 beschlossen und durchgeführt. Auf diese Akten wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der öffentlichen, mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme ergibt sich, daß gegen den Abgeordneten Parzinger in den Jahren 1947 bis 1950 zwei Verfahrenskomplexe anhängig waren, und zwar eines vor dem Landratsamt Traunstein, Kreiswohnungsamt, wegen Wohnraumbeschlagnahme in seinem Hause und ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Trostberg wegen angeblichen Verstoßes gegen das Kontrollratsgesetz und wegen angeblicher Beleidigung sowie Körperverletzung.

Das Wohnungsamtsverfahren hat mit dem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 10. Januar 1950 (VI/8) geendet. Durch diesen Bescheid ist die Beschlagnahmeverfügung des Landratsamts Traunstein - Kreiswohnungsamt - (XI W 286 und 286a) aufgehoben. In der Entscheidung der Regierung von Oberbayern ist ausgeführt, daß nach der gegebenen Sachlage die umstrittene Wohnung nicht unterbelegt und deshalb die Beschwerde des Abgeordneten Parzinger begründet sei. Es finden sich zwar in diesen Akten zwei ärztliche Gutachten des Dr. med. Rechl vom 13. Oktober 1947 sowie des Dr. med. Arno Paulig vom 5. Februar 1948, die eine allgemeine Neurose und eine Herzerkrankung des Abgeordneten Parzinger im Jahre 1948 bestätigen. Diese ärztlichen Gutachten sind jedoch, wie der Akteninhalt ergibt, niemals in dem Verfahren verwendet worden. Die Entscheidung der Regierung von Oberbayern ist vielmehr aus anderen tatsächlichen und rechtlichen Gründen zugunsten des Abgeordneten Parzinger ergangen.

Auch in dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Trostberg ist das in den Akten befindliche ärztliche Gutachten des Dr. med. Rechl vom 13. Oktober 1947 von Abgeordneten Parzinger zur Rechtfertigung seines Standpunktes nicht herangezogen worden. Das Strafverfahren vor dem Amtsgericht Trostberg hat vielmehr damit geendet, daß durch inzwischen rechtskräftig gewordenes Urteil des Amtsgerichts Trostberg vom 15. April 1948 der Abgeordnete Parzinger ohne Rücksicht auf das ärztliche Gutachten teils freigesprochen wurde, teils die Verfahren gegen ihn eingestellt wurden.

Danach ist erwiesen, daß der Abgeordnete Parzinger in den vom Einspruchskläger erwähnten Verfahren sich niemals auf die von dem Einsprechenden behaupteten ärztlichen Zeugen berufen hat. Schon aus diesem Grunde mußte deshalb der Einspruch zurückgewiesen werden.

Hinzukommt aber, daß der Wortlaut der ärztlichen Zeugnisse, die im wesentlichen von einer allgemeinen Neurose des Abgeordneten Parzinger und einer Herzerkrankung sprechen, ihrem Inhalte nach überhaupt nicht geeignet sind, Feststellungen in der Richtung des § 51 Absatz 2 StGB zu treffen.

Aus diesen Gründen unterlag daher der Einspruch der Zurückweisung.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.